



Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. 2451

Clubsatzung

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Club trägt den Namen:

„Club für Englische Bulldogs e. V. von 1901“ (CEB e.V.)

Gegründet 1901 unter dem Namen „Kontinentaler Bulldog-Club,
eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. VR 2451.
Sitz des CEB ist Dortmund.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Zweck des Clubs ist die Einhaltung, Förderung und Zucht des Englischen Bulldogs als Rassehund gemäß dem bei der FCI hinterlegten Rassestandard in seiner jeweiligen gültigen Form. Das Wesen, die Gesundheit und das äußere Erscheinungsbild finden hierbei besondere Beachtung.

- II. Der CEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift über „steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 ff. der Abgabeverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie uneigene wirtschaftliche Zwecke.

- III. Zuwendungen und Anteile aus dem Vereinsvermögen stehen den Mitgliedern nicht zu.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
Seitens der Mitglieder besteht zu keiner Zeit Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
Grundsätzlich werden nur zweckmäßig notwendige und belegte Ausgaben ersetzt. Dabei ist eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für bestimmte ausgeübte Ämter grundsätzlich möglich.
Näheres dazu wird in der Gebühren- und Spesenordnung des Vereins geregelt. Zweckfremde und unverhältnismäßige hohe Ausgaben werden nicht erstattet.
- IV. Zu den Aufgaben des Clubs gehören:
- Schaffung einer Zuchtordnung im Rahmen der Mindestanforderungen
 - Führung eines eigenen Zuchtbuches
 - Erstellen eines Zuchtwart-Leitfadens
 - Schulung von Zuchtwarten, Beratung von Züchtern über das verfügbare Zuchtpotential und über kynologische Fragen
 - Ausrichten von Zuchtschauen
 - Die grundsätzliche Einhaltung und Überwachung des Tierschutzes
 - Aufdeckung und Bekämpfung aller Art des kommerziellen Hundehandels

§ 3 Gliederung und Aufbau

Organisation und Stellung innerhalb des CEB wird im Bedarfsfall gesondert geregelt und dieser Satzung hinzugefügt.

§ 4 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins

§ 5 Organe

Organe des Clubs sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliedschaft

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Familienangehörige von Mitgliedern können die Familienmitgliedschaft erwerben. Der Beitrag ist hierzu dann niedriger.

Kinder und Jugendliche bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Das Stimmrecht erlangen sie mit der Volljährigkeit.

II. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

- Hundehändler und deren Angehörigen, sowie Personen, die mit dem Hundehändler in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
- Als Hundehändler gilt, wer Hunde regelmäßig ankauft und lediglich zur Gewinnmaximierung, ohne diese durch eigene Aufzucht, Ausbildung oder Ausstellungen gefördert zu haben, wieder veräußert.
- Als Hundehändler gilt nicht, wer als ordentlicher Züchter und Halter lediglich aus Gründen der Liebe zur Rasse des Englischen Bulldogs die Zucht und Ausbildung betreibt und dies aus kynologischen Grundsätzen macht und fördert.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich, mit dem Einverständnis per Unterschrift zur Datenschutzerklärung an die Clubgeschäftsstelle (in der Regel der/die 1. Vorsitzende) zu richten.

Zum Einzug des Mitgliedsbeitrages sollte tunlichst das Sepa-Lastschriftverfahren genutzt werden.

Sämtliche benötigten Formulare, sowie die Satzung und Ordnungen sind online einzusehen und abrufbar (www.cebev.de).

Über den Antrag wird im Vorstand entschieden.

Die Mitgliedschaft tritt nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
Jedes Mitglied, das seinen aktuellen Jahresbeitrag gezahlt hat, ist für ein Amt wählbar und hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ausnahme: nicht volljährige Mitglieder (sh. § 6)
- II. Das Stimmrecht kann per vorliegender schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- III. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die entsprechenden Organe des Clubs.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet Zweck, Aufgaben und Ziele des Clubs zu unterstützen.

Clubsatzung und Beschlüsse des Clubs sind Folge zu leisten.

Es kann von den Mitgliedern verlangt werden, im Interesse des Clubs, Auskünfte zu erteilen.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Club sind pünktlich zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die fristgerechte Bezahlung, der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch den Todesfall des Mitgliedes.

Durch freiwillige Kündigung unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist, in schriftlicher und signierter Form, an die Verwaltung des Clubs.

Durch Lösungsverfügung des Vorstandes, wenn das Mitglied, trotz vorausgegangener Mahnung und Hinweis auf die Löschung, mit dem Beitrag länger als 3 Monate in Zahlungsverzug ist. Die Zahlungsverpflichtung des fälligen Beitrags bleibt bestehen.

II. Durch Ausschluss:

können, bei Vorlage eines triftigen und gravierenden Grundes, ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- Grobe Verletzung der Satzung (sh. Vereinsrecht)
- Unehrlisches Verhalten in Zuchtangelegenheiten.

III. Zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist, der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- ### I. Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen.

- II. Die Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und der gestellten Anträge verständigt werden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder durch der/dem ersten Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist kann auf 10 Tage verkürzt werden.
- IV. Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, können als Dringlichkeitsantrag nach Abstimmung durch einfache Mehrheit der Tagesordnung hinzugefügt werden.
- V. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die/der erste Vorsitzende, in dessen Abwesenheit, die/der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Für die Dauer von Wahlen, übernimmt die Leitung der Versammlung ein Wahlleiter. Dieser ist von der Versammlung zu bestimmen.

- VI. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes über das vergangene Jahr.

Entgegennahme der Rechnungsbelege.

Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers.

Entlastung des Vorstandes.

Wahl des Vorstandes.

Wahl der Kassenprüfer.

Änderung von Satzungen und Ordnungen.

Beschluss von Anträgen.

Festsetzung von Beiträgen und Beschluss der Gebühren- und Spesenordnung.

VII. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied übertragen. (sh. auch §8 Punkt 3) Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen vertreten.
- Die Vertretung des Stimmrechtes ist der Versammlungsleitung, unter Vorlage der Vollmacht, mitzuteilen.

VIII. Beschlüsse werden im allgemeinen durch einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des entsprechenden Antrages.
- Änderungen der Satzung und Ordnungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen .
- Änderung des Vereinszwecks benötigt die Zustimmung aller Mitglieder.
- Die Stimmabgabe erfolgt – außer bei der Wahl des Vorstandes – durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten etwas anderes beantragt.
- Die Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind zum Zeitpunkt der Versammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung durch die/dem ersten Vorsitzenden um eine halbe Stunde zu verschieben. Nach Ablauf der Frist, ist die Beschlussfähigkeit, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, gegeben.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll enthält : Ort, das Datum und die Uhrzeit; die anwesenden Vorstandsmitglieder, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie entsprechende namentliche Wortmeldungen.
- Bei Änderungen an Satzung und Ordnungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

- Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen 6 Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

- Erste/ten Vorsitzende/er (Vorstand nach §26 BGB)
- Zweite/ten Vorsitzende/er (Vorstand nach §26 BGB)

Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist hierbei zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt die/der stellvertretende Vorsitzende die/den ersten Vorsitzende/n nur bei dessen Verhinderung. Die/der erste Vorsitzende/er hat seine Verhinderung der/dem zweiten Vorsitzende/er mitzuteilen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Der/dem ersten Vorsitzende/er
- Der/dem zweiten Vorsitzende/er
- Der Kassenwartin/wart
- Der Zuchtleitung
- Der/die Beisitzer/in

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt dessen laufende Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten (Protokollpflicht) Die Beschlüsse des Vorstandes sind innerhalb des Vereins zu veröffentlichen.
- Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstände, darunter die/der erste Vorsitzende/er oder die Stellvertretung anwesend sein. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erarbeitung von Zuchtbestimmungen, die vom Vorstand genehmigt werden müssen. Der Zuchtleitung obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Zuchtbestimmungen.
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Einrichten einer Zuchtbuchstelle
- Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten.
- Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrern.
- Der Vorstand kann bei dringender Notwendigkeit vorläufige Änderungen und Maßnahmen treffen, die sonst dem Beschluss der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere bei Angleichung der Satzung an geltendes Recht. Für die endgültige Wirksamkeit bedarf es dem nachträglichen Beschluss durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird aus den Mitgliedern des CEB für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abstimmung erfolgt geheim und für jedes Amt einzeln. Die Wiederwahl eines Amtsträgers ist möglich.
- II. Die/der 1. und 2. Vorsitzende können nicht gleichzeitig das Amt der Zuchtleitung oder des Kassenwartes ausüben.
- III. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, sowie zwei Wahlhelfern, die von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung eingesetzt werden.

§ 16 Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 1 Jahr aus den Mitgliedern gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Disziplinarmaßnahmen und Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- Ausschluss
- Amtsenthebung
- Verweis
- Verwarnung

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen kann das Mitglied mit Zuchtverbot oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Art, Umfang und Dauer regelt die Zuchtordnung.

Die Zuständigkeit für die Verhängung von Vereinsstrafen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Vorwürfe, sowie der zur Entscheidung führenden Beweismittel mitzuteilen. Die Anforderung zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist muss in der Mitteilung enthalten sein. Die betroffene Person hat das Recht auf Gehör. Der Beschluss kann daraufhin abgeändert oder aufgehoben werden. Der Beschluss wird mit Zugang an die betreffende Person gültig.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

- Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Buchführung und das Erstellen des Kassenberichtes.
- Die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt der Vorstand.
- Der Kassenwart ist dem Verein gegenüber für die korrekte Verwaltung des Vermögens und der Kassengeschäfte verantwortlich.

§ 19 Kassenprüfung

- Die Kassenprüfung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu erfolgen.
- Auf Weisung des Vorstandes kann eine Kassenprüfung auch während des laufenden Geschäftsjahres angeordnet werden.
- Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

§ 20 Verwaltung

Die Leitung der Verwaltung liegt bei der/dem ersten Vorsitzenden, sofern sie nicht an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert wurde. Die Verwaltung archiviert die Unterlagen des Vereins.

§ 21 Auflösung

- Für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung notwendig.
- Die laufenden und anfallenden Geschäfte beendet der Vorstand.
- Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.